

**Satzung  
des  
Fördervereins der  
Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
Förderverein der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er unterstützt den Zweck der Förderung junger Menschen in ihrer Ausbildung und Erziehung durch Zuwendungen an die Grundschule „Bertolt Brecht“.  
Der Verein verfolgt insbesondere:
  - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
  - Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
  - Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
  - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für die Schulbibliothek.
  - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert der Verein auch Schüler aus sozial schwachen Familien, unterstützt durch materielle Zuwendungen, kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten der Schüler und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei, soweit dafür Haushaltsmittel des Schulträgers nicht zur Verfügung stehen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, abgesehen von Begleichungen etwaiger Auslagen zur Erfüllung des Vereinszweckes.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) jede volljährige natürliche Person
  - b) jede juristische Person
  - c) andere Vereinigungen,  
welche die Vereinszwecke anerkennt.
  
2. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang eines vollständigen Jahresbeitrages auf dem Konto des Vereins eine andere Entscheidung getroffen hat; die Entscheidung muss nicht zugestellt werden. Die bloße Überweisung des Jahresbeitrages wird als Eintrittserklärung akzeptiert, wenn dem Vorstand Name und Adresse des Mitglieds bekannt sind. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
  
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
  
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Schulwechsel
  - d) Tod
  - e) Auflösung des Vereins.
  
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
  
6. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.  
Stundung kann gewährt werden,
  - b) wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
  
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses kann Einspruch eingelegt werden.
  
8. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder beim Austritt noch bei Ausschluss statt. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

### **§4 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

1. Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften
  
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils im November des Geschäftsjahres.
  
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden handelt.
2. Zum Vorstand gehört außerdem der Schatzmeister. Dieser vertritt den Verein nicht. Er wirkt an den Entscheidungen des Vorstandes mit.
3. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder (natürliche Personen) gewählt werden.

## **§ 7 Wahlen**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
2. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheiden im Laufe der Wahlzeit beide Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung gemäß § 8 einzuberufen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen außerhalb der Ferienzeiten einzuladen. Die Einladung kann in Textform oder per E-Mail erfolgen. Es reicht aus, wenn die Einladung an die Adresse gerichtet wird, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerhalb der Schulferien vom Vorstand einberufen werden oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder auf schriftlichen Antrag beantragt werden, wenn sie unter Benennung der Gründe verlangt wird.

§9  
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl eines Kassenprüfers,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 10  
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 11  
Beschlussniederlegung

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12  
Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt, z.B. durch folgende Maßnahmen:
  - 1) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
  - 2) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
  - 3) Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiativen
  - 4) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern-, und Anschauungsmaterial.
  - 5) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für die Schulbibliothek.
  - 6) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.